

Betäubungsmittelrecht und Umgang mit Cannabis

Patzak / Bohnen

6. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-82843-0
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Kapitel 6. Drogen im Straßenverkehr

Fall 42: A wird nachts einer allgemeinen Verkehrskontrolle nach § 36 Abs. 5 StVO unterzogen. Den kontrollierenden Polizeibeamten fallen bestimmte für den Konsum von Cannabis typische Anzeichen auf, zB gerötete Bindehäute und große, lichtstarke Pupillen, und bitten A daher auszusteigen. Er wird zur Abgabe einer Urinprobe gebeten, die die Aufnahme von Cannabis belegt. Der Führerschein wird von den Beamten sichergestellt. Die entnommene Blutprobe weist einen Gehalt von 10 ng/ml THC auf, wie das spätere Gutachten belegt.

Abwandlung: A hat statt Cannabis Amphetamin konsumiert und zeigt ebenfalls typische Anzeichen für zeitnahen Amphetaminkonsum.

Verfahren wegen Fahrten unter Drogeneinfluss nehmen mittlerweile in der Praxis eine bedeutende Rolle ein. Sie werfen eine Reihe von materiell-rechtlichen und prozessualen Fragen auf. Die Feststellung von Betäubungsmitteln und Cannabis im Blutserum können als Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG oder Straftat nach § 316 StGB relevant sein, aber auch aus verwaltungsrechtlicher Sicht für die Fahrerlaubnisbehörden: Wem nämlich der Konsum von Betäubungsmitteln, auch wenn dieser straflos ist, nachzuweisen ist,⁵¹⁵ bietet Anlass, seine Teilnahmefähigkeit am Straßenverkehr verwaltungsrechtlich zu hinterfragen.⁵¹⁶

A. Straftat nach § 316 StGB oder Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG?

Bei Fahrten unter Drogeneinfluss kommt als Verkehrsdelikt zunächst eine Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB in Betracht. Tritt eine Gefährdung hinzu, verdrängt der qualifizierende Tatbestand (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 StGB) die Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB.⁵¹⁷ Rechtsfolge einer Verurteilung wegen §§ 315c, 316 StGB ist nach § 69 Abs. 1, Abs. 2 StGB die Entziehung der Fahrerlaubnis, weil der Täter als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist.⁵¹⁸ Daneben ist seit 1998 nach § 24a Abs. 2 StVG das Führen von Kraftfahrzeugen unter Drogeneinfluss bußgeldbewehrt und sieht ein Fahrverbot vor. § 24a Abs. 2 StVG ist ein Auffangtatbestand, weil allein der Drogennachweis zur Begründung der Fahrunsicher-

⁵¹⁵ → Kap. 2 Rn. 110.

⁵¹⁶ Vgl. im Einzelnen → Kap. 6 Rn. 39 ff.

⁵¹⁷ Dieser Tatbestand soll im Folgenden nicht weiter besprochen werden. Abgesehen von der Gefährdung sind die Tatbestandsvoraussetzungen hinsichtlich des Zustandes Fahrunsicherheit identisch.

⁵¹⁸ Zur Rechtsfolge Entziehung der Fahrerlaubnis s. auch unten → Kap. 7 Rn. 56 ff. Nach dem Entzug der Fahrerlaubnis muss sich Verurteilte um die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis bei der Verwaltungsbehörde bemühen (§ 20 FeV).

Kapitel 6. Drogen im Straßenverkehr

heit⁵¹⁹ nicht ausreicht.⁵²⁰ Seit der Teillegalisierung von Cannabis ist das Fahren eines Kraftfahrzeuges unter Wirkung von Tetrahydrocannabinol in § 24a Abs. 1a StVG eigenständig geregelt.⁵²¹ Des Weiteren wurde ein Bußgeldtatbestand für den Mischkonsum von Alkohol und Cannabis eingeführt (§ 24a Abs. 2a StVG).

3 Beide Vorschriften weisen erhebliche Unterschiede auf:

§ 316 StGB	§§ 24a Abs. 1a, Abs. 2 und Abs. 2a StVG
Jede Art von Fahrzeug, auch Fahrrad	Kraftfahrzeug
Nachweis von Substanzen im Blut ist nicht zwingend erforderlich.	Blutuntersuchung ist vom Tatbestand her vorgeschrieben.
Sämtliche berauschende Mittel ⁵²²	Abschließende Aufzählung in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG, für Cannabis gilt § 24a Abs. 1a StVG, für Mischkonsum von Alkohol und Cannabis gilt § 24a Abs. 2a StVG
Bei anderen berauschenden Mitteln als Alkohol: Feststellung von Ausfallerscheinungen, die auf eine Herabsetzung der Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers hindeuten	Keine körperliche Beeinträchtigung notwendig
Rechtsfolge	
Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis 1 Jahr	Bußgeld bis 3.000 Euro ⁵²³ bei vorsätzlicher Begehung, beim Mischkonsum bis 5.000 EUR
In der Regel Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 Abs. 1, Abs. 2 StGB)	Nur Fahrverbot (§ 25 StVG)

4 **Beachte:** In Deutschland wird im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern die Konzentration nach den Richtlinien der Gesellschaft für Forensische und Toxikologische Chemie (GTFCh) im **Serum** und nicht im Vollblut bestimmt. Bisher wurden in Urteilen und Beschlüssen die Begriffe Serum und Blut häufig undifferenziert gleich gebraucht. § 24a Abs. 1a und Abs. 2 StVG verwenden nun den Begriff „Blutserum“.

⁵¹⁹ Der Begriff Fahrunsicherheit ist genauer als der gebräuchliche Begriff Fahrunfähigkeit, weil das Gesetz von „sicher“ spricht. Er wird daher hier verwendet.

⁵²⁰ Bohnen NSStZ 2004, 695 f.; Bönke NZV 2005, 273.

⁵²¹ → Kap. 6 Rn. 11 und 15 ff.

⁵²² S. dazu Krumm NJ 2019, 110.

⁵²³ Regelsatz laut Bußgeldkatalog für Ersttäter: 500 EUR und 1 Monat Fahrverbot (Nr. 242 Bußgeldkatalog).

A. Straftat oder Ordnungswidrigkeit?

Der Nachweis einer berauschenden Substanz im Blutserum ist nach dem Tatbestand von § 316 StGB – anders als bei § 24a StVG⁵²⁴ – nicht verlangt. So kann bei Trunkenheit infolge Alkoholkonsums aufgrund von Trinkmenge, -zeit und Körpergewicht der Blutalkoholgehalt von einem Sachverständigen berechnet werden. Der Nachweis aufgrund solcher Angaben ließe sich theoretisch auch beim Betäubungsmittelkonsum führen. Das ist jedoch nicht Standard. De facto erfolgt der Nachweis nur aufgrund der Analyse der Blutprobe, weil wissenschaftliche Erfahrungswerte zur Hochrechnung einer Drogenkonzentration bislang fehlen. Problematisch ist insoweit, dass das Ergebnis der Analyse nach unseren Erfahrungen häufig erst nach mehreren Wochen vorliegt. Die Analyse nimmt damit erheblich mehr Zeit in Anspruch als die Analyse des Blutalkohols. Zudem existieren (noch) keine vergleichbar zuverlässigen Vortests wie beim Alkohol durch die Atemalkoholmessgeräte Typs Dräger. Die gebräuchlichen Urin- und Schweißtests weisen nur qualitativ die Aufnahme von Drogen nach. Sie geben keine Auskunft über die Quantität des aufgenommenen Wirkstoffs. Bei Cannabis kommt hinzu, dass diese Tests auch das nicht mehr aktive Abbauprodukt THC-Carbonsäure darstellen. Dieser Wert hat für das Strafverfahren keine Aussagekraft, weil das Abbauprodukt keine psychotrope Wirkung mehr hat. Bedeutung hat er aber im Verwaltungsverfahren.

I. Einzelheiten zu § 24a Abs. 2 StVG

1. Objektiver Tatbestand

Nach § 24a Abs. 2 S. 2 StVG liegt die Wirkung vor, wenn eines der in der Anlage genannten Mittel im **Blutserum** nachgewiesen ist:

Berauschende Mittel	Substanzen
Heroin	Morphin
Morphin	Morphin
Cocain	Cocain und Benzoyllecgonin
Amfetamin	Amfetamin
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDA)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyethylamfetamin (MDE)
Designer-Amfetamin	Methylendioxyamfetamin (MDMA)
Metamfetamin	Metamfetamin

⁵²⁴ OLG Hamm NZV 2001, 484 mAnm Stein. Der Nachweis in einer Urinprobe reicht nicht (AG Saalfeld NSTZ 2004, 49).

a) **Wirkstoffmindestgrenze**

- 7 Eine **Wirkstoffmindestgrenze** muss nach dem Gesetzestext nicht überschritten werden. § 24a Abs. 2 StVG setzt auch nicht die Feststellung einer konkreten rauschmittelbedingten Beeinträchtigung der für das Führen von Kraftfahrzeugen erforderlichen Leistungsfähigkeit voraus. Der Nachweis einer solchen Beeinträchtigung macht vielmehr den wesentlichen Unterschied zwischen § 316 StGB und § 24a Abs. 2 StVG aus und führt von der Ordnungswidrigkeit zur Straftat.⁵²⁵
- 8 Das *BVerfG*⁵²⁶ hat die Verfassungsmäßigkeit der Norm in einer **verfassungskonformen Auslegung** bestätigt. Danach reicht nicht jede Menge des berauschenden Mittels, die im Blutserum nachgewiesen wird, zur Erfüllung des Tatbestandes aus. Vielmehr verlangt eine verfassungskonforme Auslegung, dass eine Konzentration festgestellt wird, die es als möglich erscheinen lässt, dass der Verkehrsteilnehmer in seiner Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war. Begründet wird dies damit, dass sich seit Erlass der Vorschrift die Nachweismöglichkeiten von Betäubungsmitteln im Blut aufgrund **veränderter** Analysemöglichkeiten gebessert haben. Die berauschenden Mittel können damit **länger** nachgewiesen werden.

b) **Empfehlungen der Grenzwertkommission**

- 9 Die bisherige Rechtsprechung hatte vor allem Verstöße wegen des Konsums von Cannabis zum Gegenstand. Das *BVerfG* hat zwar eine konkrete Wirkstoffgrenze selbst nicht festgelegt. Es hat aber erkennen lassen, dass es entsprechend den Empfehlungen der beim Bundesministerium für Verkehr angesiedelten **Grenzwertkommission** einen Grenzwert von damals 1 ng/ml THC bevorzugt. Bei den analytischen Grenzwerten handelt es sich zwar aus wissenschaftlicher Sicht nicht um Wirkungsgrenzwerte, sondern um Qualitätsstandards. Gleichwohl ist der Schluss gerechtfertigt, dass auf eine **unterhalb des analytischen Grenzwerts** und damit auf eine nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand unterhalb der Grenze sicherer Nachweisbarkeit liegende Konzentration einer berauschenden Substanz eine **Verurteilung** nach § 24a Abs. 2 StVG **nicht gestützt werden kann**.⁵²⁷ Die Ansicht, dass § 24a Abs. 2 StVG eine „**echte Nullwertgrenze**“ enthalte,⁵²⁸ ist damit nicht vertretbar. Eine Verurteilung, die sich **allein** auf die Wirkstoffkonzentration stützt, setzt daher nach dem Vorgenannten das Überschreiten eines analytischen Grenzwertes voraus. Die Grundsätze sind für alle Substanzen der Anlage anzuwenden.⁵²⁹

⁵²⁵ Zum Nachweis der Fahrunsicherheit → Kap. 6 Rn. 22 ff.

⁵²⁶ BVerfG NJW 2005, 349 ff. Ausgangsfall war eine Verurteilung zu einem Bußgeld wegen Nachweises von THC im Spurenbereich (kleiner als 0,5 ng/ml).

⁵²⁷ OLG Jena NVZ 2014, 138 f.

⁵²⁸ Pfälzisches Oberlandesgericht Beschl. v. 13.11.2003 – 1 Ss 215/03, BeckRS 2003, 31056259, im Anschluss an die Entscheidung in NStZ 2002, 95, BeckRS 2001, 30178642.

⁵²⁹ OLG Celle NZV 2009, 300 f.

A. Straftat oder Ordnungswidrigkeit?

Die Grenzwertkommission hat folgende Werte festgelegt:

10

MDMA:	25 ng/ml	Morphin:	10 ng/ml
MDE:	25 ng/ml	Benzoylecgonin:	75 ng/ml
Amphetamin:	25 ng/ml	Cocain: ⁵³⁰	10 ng/ml
Metamphetamin:	25 ng/ml		

Bei Cannabis geht der Gesetzgeber aufgrund der Empfehlungen einer vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr eingesetzte Arbeitsgruppe von einem Grenzwert von **3,5 ng/ml Tetrahydrocannabinol** aus (§ 24a Abs. 1a StVG).⁵³¹ Bisher war der Grenzwert bei 1,0 ng/ml angesetzt worden. Diese Arbeitsgruppe war nach § 44 KCanG beauftragt worden, bis zum 31.3.2024 den Wert einer Konzentration von Tetrahydrocannabinol (THC) im Blut vorzuschlagen, bei dessen Erreichen nach dem Stand der Wissenschaft das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr regelmäßig nicht mehr gewährleistet ist. In § 24a Abs. 1a StVG ist nunmehr ein im Vergleich zu dem bisherigen Wert von 1 ng/ml hoher Grenzwert gesetzlich festgeschrieben.

11

c) Nichterreichen der Wirkstoffmindestgrenze

Nach der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte soll § 24a Abs. 2 StVG aber auch bei Nichterreichen dieses Grenzwertes eingreifen können, wenn **andere Auffälligkeiten** hinzutreten.⁵³² Als solche Auffälligkeiten sollen zB in Betracht kommen: Vom Arzt festgestellte träge Pupillenreaktionen bei Tag oder bei Nacht, Intentionstremor bei Finger/Finger- und Finger/Nasenprobe oder massiv fehlerhaftes Zeitempfinden.⁵³³ Diese Rechtsprechung begegnet Bedenken.⁵³⁴ Zurzeit liegen nämlich noch keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse dafür vor, dass bei Blutwerten unterhalb des analytischen Grenzwertes **überhaupt** eine Rauschmittelwirkung anzunehmen ist.⁵³⁵

12

Die geforderte Feststellung von wirkstofftypischen Beeinträchtigungen des Fahrzeugführers ist darüber hinaus generell erheblich fehleranfällig. Soll die Rechtsprechung Sinn machen, ist zunächst festzuhalten, dass im Rahmen des § 24a Abs. 2 StVG nur Beeinträchtigungen unterhalb der Schwelle der Aus-

13

⁵³⁰ Beachte: Bevor Cocainblutspiegel in der Praxis verwendet werden können, muss gewährleistet sein, dass die Probengefäße Substanzen enthalten, die den Zerfall von Cocain während der Lagerung der Blutprobe verhindern (Esterasehemmer wie Natriumfluorid). Solche Hemmer verfälschen aber möglicherweise die Messwerte bei anderen Drogen, insbesondere aber Alkohol. Vorzuhalten wären daher unterschiedliche Probengefäße. Sie finden wegen der damit verbundenen Kosten nicht in allen Bundesländern Verwendung.

⁵³¹ BT-Drs. 20/11370, S. 9, siehe weiter unten Kap. 6 Rn. 16a ff.

⁵³² OLG Koblenz NJW 2009, 1222; OLG Bamberg BA 2007, 255; OLG Celle NSTZ 2009, 711.

⁵³³ Haase/Sachs NZV 2008, 221 (222); vgl. auch OLG München NZV 2006, 276 (277) = NJW 2006, 1606 (1607).

⁵³⁴ OLG Jena NSTZ 2013, 114; s. auch Patzak/Fabricius/Patzak BtMG Vor §§ 29 ff. Rn. 413.

⁵³⁵ BHHJ/Hühnermann StVG § 24a Rn. 5a; wohl auch HJW BtMG § 29 Rn. 4.4.2.

fallerscheinungen iSd § 316 StGB in Betracht kommen können.⁵³⁶ Andernfalls muss die Tat konsequent als Straftat verfolgt werden. Gerade solche unterschiedlichen Auffälligkeiten des Betroffenen können aber durchaus andere Ursachen als einen Drogeneinfluss haben.⁵³⁷

d) Konsum von Betäubungsmitteln unterschiedlicher Wirkstoffqualität

- 14 Nicht selten haben Verkehrsteilnehmer Betäubungsmittel mit sehr unterschiedlichen Wirkungsqualitäten (Mischkonsum) konsumiert. So ist bei dem häufig anzutreffenden Konsum von Amphetamin und Cannabis die Kombinationswirkung kaum abschätzbar. Nach der Rechtsprechung können aus diesem Grunde die festgestellten Werte nicht einfach addiert werden. Vielmehr ist im Ansatz zugunsten des Betroffenen davon auszugehen, dass beide Substanzen in Bezug auf die Fahrtüchtigkeit wirkungslos waren und somit auch keine relevante Kombinationswirkung auftreten konnte.⁵³⁸ Etwas anderes kann aber gelten, wenn sich die Wirkungen der Substanzen ergänzen. So heißt es in dem Gutachten der Rechtsmedizin Mainz vom 9.7.2008 wie folgt: „Eine Ausnahme könnten Fälle sein, bei denen Substanzen mit nahezu identischen neuropharmakologischen Eigenschaften nebeneinander vorliegen wie zB verschiedene Amphetamin-Derivate.“

e) Fahrten unter Cannabiseinfluss

- 15 Mit der Teillegalisierung von Cannabis hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab dem 22.8.2024 auch die Teilnahme am Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss neu geregelt.⁵³⁹ § 24a StVG enthält nun in § 24a Abs. 1a StVG eine Alkoholfahrten vergleichbare Regelung.⁵⁴⁰ Eingeführt wurde ein **vollständiges Verbot des Mischkonsums von Alkohol und Cannabis**. Das Alkoholverbot für Fahranfänger (Fahrer bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) in § 24c StVG wurde um ein Cannabisverbot ergänzt. Wie bei dem Konsum sonstiger Drogen und Alkohol kommt bei der Feststellung von Ausfallerscheinungen ein Vergleich nach § 316 StGB oder § 315c StGB in Betracht.
- 16 Kommt bei der Teilnahme am Straßenverkehr mit einem Kraftfahrzeug zu dem tolerierten Konsum von Cannabis bis zu einer Konzentration von 3,5 ng/ml THC der Genuss von Alkohol hinzu, führt das zu einem höheren Bußgeld bis 5.000,00 EUR (§ 24a Abs. 2a StVG). Dabei differenziert die Regelung zwischen der Aufnahme eines alkoholischen Getränkes (§ 24a Abs. 2a StVG Nr. 1) und dem Fahrtantritt trotz Wirkung eines alkoholischen Getränkes (§ 24a Abs. 2a Nr. 2 StVG). Wird daher im konkreten Einzelfall nachgewie-

⁵³⁶ Haase/Sachs NZV 2008, 221 (223).

⁵³⁷ So auch Haase/Sachs NZV 2008, 221 (222).

⁵³⁸ OLG Koblenz NJW 2009, 1222. Dort lagen folgende Werte vor: 0,8 ng/ml THC (80% des THC-Grenzwerts + 14 ng/ml Amphetamin (56% des Amphetamingrenzwerts) = 136%. Der Senat beruft sich dabei auf ein von ihm eingeholtes Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 9.7.2008.

⁵³⁹ Sechstes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2024 I Nr. 266).

⁵⁴⁰ s. oben → Kap. 6 Rn. 12.

A. Straftat oder Ordnungswidrigkeit?

sen, dass der Fahrer Cannabis in der Konzentration von 3,5 ng/ml THC und zusätzlich „ein Gläschen“ getrunken hat, kommt es bei § 24a Abs. 2a Nr. 1 StVG nicht auf die Wirkung „des Gläschens“ an. Die 0,5 Promille-Grenze des § 24a Abs. 1 StVG gilt danach nicht.

f) Medikamentenprivileg

Nach § 24a Abs. 4 StVG scheidet die Ordnungswidrigkeit aus, wenn der festgestellte Drogeneinfluss darauf zurückzuführen ist, dass das Betäubungsmittel oder Cannabis dem Betroffenen für einen konkreten Krankheitsfall verschrieben wurde und dieser es bestimmungsgemäß eingenommen hat. Die Ausnahme gilt mithin nicht, wenn das Betäubungsmittel missbräuchlich eingenommen wird, zB in einer höheren Dosis als ärztlich verordnet. Probleme bereitet das Medikamentenprivileg des § 24a Abs. 2 S. 3 StVG gerade bei Cannabis. Denn wenn sich bei einer Verkehrskontrolle ein Verdacht auf den Konsum von Cannabis ergibt, ist es für den Polizeibeamten schwierig zu beurteilen, ob der Fahrzeugführer bestimmungsgemäß Medizinalcannabis oder Cannabis konsumiert hat, da der Fahrzeugführer nicht verpflichtet ist, einen Nachweis über eine ärztlich verordnete Medikation mit sich zu führen.⁵⁴¹ 17

Beachte: Das Medikamentenprivileg gilt nur bei § 24a Abs. 1a, 2, 2a StVG, also einem Fahrzeugführer, der am Straßenverkehr **teilnimmt, ohne** Ausfallerscheinungen zu zeigen. Beeinträchtigt die Einnahme des ärztlich verordneten Betäubungsmittels aber die Fahrsicherheit,⁵⁴² muss sich der Fahrzeugführer wegen Trunkenheit im Straßenverkehr nach § 316 StGB verantworten. 18

2. Subjektiver Tatbestand

§ 24a Abs. 2 StVG kann vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Der **Vorsatz** des Täters muss sich nur auf das Fahren unter der Wirkung eines der in der Anlage genannten berauschenden Mittel erstrecken. Er muss sich weder auf die Spürbarkeit noch die Nachweisbarkeit der Substanzen im Blut beziehen.⁵⁴³ Auch ist nicht erforderlich, dass der Täter zu einer exakten physiologischen und biochemischen Einordnung der Wirkweise der Droge in der Lage ist. Vielmehr muss jeder Kraftfahrer, der Drogen nimmt, ihre Unberechenbarkeit in Rechnung stellen.⁵⁴⁴ **Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Täter erkannt hat oder hätte erkennen müssen, dass er unter der Wirkung des berauschenden Mittels steht. Die Vorstellung eines Täters, der längere Zeit vor Fahrtantritt Drogen konsumiert hat, die Droge sei inzwischen abgebaut, lässt den Vorwurf der Fahrlässigkeit nicht entfallen. Hierzu hat der BGH entschieden, dass der Tatrichter in Fällen, in denen die Fahrt mit dem Kraftfahrzeug nicht im zeitlichen Zusammenhang mit einem vorangegangenen Drogenkon-

⁵⁴¹ Zur Frage, wann die Polizei in solchen Fällen noch zur Entnahme einer Blutprobe berechtigt ist, s. Laub Polizeispiegel 2017, 18.

⁵⁴² → Kap. 6 Rn. 20 ff.

⁵⁴³ OLG Frankfurt NStZ-RR 2007, 249 (250).

⁵⁴⁴ Pfälzisches Oberlandesgericht NStZ 2002, 95.

sum erfolgt, aus Rechtsgründen nicht gehindert ist, beim Fehlen gegenläufiger Beweisanzeichen aus der Feststellung einer den analytischen Grenzwert erreichenden Wirkstoffkonzentration im Blutserum auf ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten im Sinne des § 24a Abs. 2a 3 StVG zu schließen.⁵⁴⁵

II. Einzelheiten zu § 316 StGB

- 20 Eine **Fahrunsicherheit** nach § 316 StGB setzt voraus, dass die Gesamtleistungsfähigkeit des Fahrzeugführers infolge geistiger und/oder körperlicher Mängel so weit herabgesetzt ist, dass er nicht mehr fähig ist, sein Fahrzeug im Straßenverkehr eine längere Strecke, auch bei Eintritt schwieriger Verkehrslagen, sicher zu steuern.⁵⁴⁶

1. Keine absolute Fahrunsicherheit

- 21 Der Nachweis der Fahrunsicherheit durch einen **Betäubungsmittelgrenzwert**, wie er uns seit Langem beim Alkohol bekannt ist und zu dem Begriffspaar *absolute* und *relative* Fahrunsicherheit geführt hat,⁵⁴⁷ existiert zumindest derzeit nicht.⁵⁴⁸ Das gilt unabhängig von der festgestellten Blutwirkstoffkonzentration.⁵⁴⁹ Auch bei Mischkonsum von Betäubungsmitteln und Drogen ist (bisher) keine absolute Fahrunsicherheit anerkannt.⁵⁵⁰ Versuchen, allein mit Hilfe des sog. **CIF-Wertes**⁵⁵¹ die (absolute) Fahrunsicherheit zu belegen, hat die obergerichtliche Rechtsprechung bisher ebenfalls eine Absage erteilt.⁵⁵² Die Fahrunsicherheit nach dem Konsum von Betäubungsmitteln und Cannabis ist daher eine *relative* Fahrunsicherheit.⁵⁵³

⁵⁴⁵ BGH NJW 2017, 1403. Die Entscheidung betraf Cannabis, ist aber auf alle Drogen zu übertragen.

⁵⁴⁶ BGHSt 13, 83 (90); 44, 219 (221).

⁵⁴⁷ Dazu BGHSt 31, 42 (44): Absolute und relative Fahrunsicherheit unterscheiden sich allein hinsichtlich der Art und Weise, wie der Nachweis der Fahrunsicherheit als psychophysischer Zustand herabgesetzter Gesamtleistungsfähigkeit zu führen ist.

⁵⁴⁸ BGHSt 44, 219 (222). Diese Entscheidung lässt sich als Grundsatzentscheidung im Bereich der drogenbedingten Fahrunsicherheit bezeichnen. Auch in der Gesetzesbegründung zu § 24a StVG wird festgehalten, dass derzeit Dosis-Wirkungsbeziehungen wie beim Alkohol nicht festgestellt werden können, BT-Drs. 13/3764, 4., bestätigt durch BGH NSTZ 2012, 324 f. aA – **gegen die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung**: AG Tiergarten SVR 2010, 227 für Kokain (4,6-fache des Grenzwertes) und NSTZ-RR 2012, 59 für Cannabis (20-fache des Grenzwertes).

⁵⁴⁹ BGHSt 44, 219 (222) = NJW 1999, 226.

⁵⁵⁰ LG Gießen NSTZ-RR 2014, 26.

⁵⁵¹ Sog. Cannabis-Influence-Factor: Dieser Wert wird nach der Formel $(\text{THC [ng/ml]} + \text{THC-OH [ng/ml]} \div \text{THC-COOH [ng/ml]}) \times 100$ berechnet. Danach soll eine „absolute“ Fahrunsicherheit infolge des Konsums von Cannabis bei einem Wert von 10 oder mehr vorliegen, VGH Mannheim NZV 2006, 221 f.

⁵⁵² Thüringer Oberlandesgericht BA 2008, 75 f., OLG Saarbrücken StRR 2011, 72 = BA 2011, 41. Auch im Bereich des Verwaltungsrechts kommt dem CIF-Wert keine ausschlaggebende Bedeutung zu, VGH Mannheim NZV 2006, 221 f.

⁵⁵³ BGH NSTZ-RR 2015, 321; BGH NSTZ-RR 2017, 123.